

Rückforderung überzahlter Rente vom Geldinstitut nach dem Tod des Rentenberechtigten nicht durch Verwaltungsakt sondern durch Leistungsklage - sozialgerichtliches Verfahren (§ 118 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VI = § 96 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VII; §§ 51 Abs. 1, 54 Abs. 5 SGG); hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 11.5.2001 - L 13 RJ 944/97 -

Das Hess. LSG hat mit Urteil vom 11.5.2001 - L 13 RJ 944/97 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

1. Ein auf § 118 Abs 4 SGB 6 gestützter Erstattungsanspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur mit der Folge, dass gemäß § 51 Abs 1 SGG die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben ist (vgl BSG vom 25.1.2001 - B 4 RA 64/99 R = SozR 3-1500 § 54 Nr 45, = HVBG-INFO 2001, 1169-1173).
2. Der Erstattungsanspruch nach § 118 Abs 4 SGB 6 erfasst auch Überzahlungen, die vor dem 1.1.1996 entstanden sind.
3. Wegen des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung sowie des Nichtbestehens eines Subordinationsverhältnisses zwischen einem am eigentlichen Sozialleistungsverhältnis unbeteiligten Rückzahlungsschuldner und dem Rentenversicherungsträger kann der Erstattungsanspruch nicht durch einen Verwaltungsakt, sondern nur im Wege der Leistungsklage geltend gemacht werden (vgl BSG vom 29.7.1998 - B 9 V 5/98 R = SozR 3-2600 § 118 Nr 2, = HVBG-INFO 1998, 2887-2890).

#### Anlage

Urteil des Hess. LSG vom 11.5.2001 - L 13 RJ 944 -

#### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Erstattung einer überzahlten Rentenleistung.

Der ... 1949 geborene Kläger ist der Sohn des ... 1910 geborenen Versicherten M S und dessen ... 1909 geborener Ehefrau J S. Nach dem Tode des Versicherten am 1. Juli 1984 gewährte die Beklagte dessen Ehefrau aufgrund eines Bewilligungsbescheides vom 20. Juni 1985 für die Zeit ab 1. Juli 1984 eine Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung in gesetzlicher Höhe.

Mit gleichlautendem Schreiben vom 22. Oktober 1995 zeigte der Kläger beim Postrentendienstzentrum Frankfurt am Main und bei der Beklagten an, dass seine Mutter am 17. Oktober 1995 verstorben sei, und bat um Einstellung der Rentenleistungen.

Die Beklagte verfügte daraufhin am 30. Oktober 1995 die Einstellung der Witwenrente zum Ablauf des Sterbemonats und benachrichtigte den Kläger hiervon mit Schreiben vom 17. November 1995. Das Postrentendienstzentrum Frankfurt am Main teilte dem Kläger mit Schreiben vom 31. Oktober 1995 mit, dass man die Rentenzahlung für den Monat November 1995 nicht mehr rechtzeitig habe einstellen können. Man werde die überzahlten Rentenbeträge vom kontoführenden Geldinstitut zurückfordern, so dass seitens des Klägers nichts mehr zu veranlassen sei.

Die Witwenrente für den Monat November 1995 in Höhe von 1.392,32 DM wurde zum 31. Oktober 1995 dem bei der Postbank Frankfurt am Main geführten Girokonto der Verstorbenen gutgeschrieben. Hiervon erlangte der Kläger durch den an seine Anschrift versandten Kontoauszug vom 3. November 1995 Kenntnis. Im Einvernehmen mit seinen drei in den USA lebenden Geschwistern verfügte der Kläger zum 13. November 1995 die Auflösung des Kontos der Verstorbenen zugunsten seines eigenen Kontos.

Die Beklagte wandte sich mit Schreiben vom 7. Dezember 1995 an die kontoführende Postbank Frankfurt am Main und bat unter Berufung auf § 118 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) um Rückbuchung der November-Rente von dem Konto der Verstorbenen. Sie wurde daraufhin am 12. Januar 1996 seitens der Postbank durch einen Telefonanruf von der bereits vollzogenen Kontoauflösung unterrichtet.

Mit Schreiben vom 19. Februar 1996 und nachfolgendem Bescheid vom 7. März 1996 forderte die Beklagte daraufhin unter Berufung auf § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI den Kläger zur Erstattung der von ihm verfügten November-Rente seiner verstorbenen Mutter auf. Nach Aufrechnung mit einem Guthaben von 43,26 DM aus Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner ergab sich insoweit ein (restlicher) Forderungsbetrag in Höhe von 1.349,06 DM. Der gegen den Erstattungsbescheid erhobene Widerspruch des Klägers wurde seitens der Beklagten durch Widerspruchsbescheid vom 22. Oktober 1996 mit der Begründung zurückgewiesen, dass er sich schon bereits deshalb nicht auf Vertrauensschutz berufen könne, weil es für die am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Erstattungsvorschrift des § 118 Abs. 4 SGB VI allein entscheidend darauf ankomme, dass über den überzahlten Rentenbetrag verfügt worden sei. Weitere Erwägungen seien nicht anzustellen. Diese Erstattungsgrundlage gelte für alle nach dem 31. Dezember 1995 geltend gemachten Rückforderungsansprüche.

Der Kläger erhob daraufhin am 8. November 1996 Klage bei dem Sozialgericht Wiesbaden und machte geltend, dass die erst zum 1. Januar 1996 in Kraft getretene Erstattungsvorschrift des § 118 Abs. 4 SGB VI vorliegend nicht anwendbar sei, weil die Überzahlung bereits vor deren Inkrafttreten erfolgt sei. Nach der bis 31. Dezember 1995 geltenden Rechtslage gebe es für die öffentlich-rechtliche Erstattungsforderung der Beklagten keine gesetzliche Grundlage. Im Übrigen bestehe auch kein zivilrechtlicher Erstattungsanspruch der Beklagten, weil seine Haftung durch die Masse des Erbes begrenzt sei.

Die Beklagte berief sich demgegenüber auf die Übergangsvorschrift des § 300 Abs. 1 SGB VI und vertrat die Auffassung, dass die Erstattungsvorschrift des § 118 Abs. 4 SGB VI von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden sei, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden habe.

Das Sozialgericht hat die angefochtenen Bescheide durch Urteil vom 24. April 1997 aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, dass die zum 1. Januar 1996 in Kraft getretene Erstattungsvorschrift des § 118 Abs. 4 SGB VI auf die am 31. Oktober 1995 erfolgte Rentenüberzahlung nicht anwendbar sei, weil § 300 Abs. 1 SGB VI verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden müsse, dass dieser die Rückwirkung nur in den Grenzen verfassungsrechtlicher Zulässigkeit eröffne. Die generelle Anwendbarkeit des zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen § 300 Abs. 1 SGB VI auf den erst danach geschaffenen § 118 Abs. 4 SGB VI, dem der Gesetzgeber eigene Übergangsvorschriften nicht beigelegt habe, stehe nach Gesetzeswortlaut wie gesetzessystematischem Standort der Regelung nicht in Zweifel. Verfassungsrechtliche Grenzen zulässiger Rückwirkung seien jedoch im Rahmen einfach-gesetzlicher Rechtsanwendung zu beachten. Das für das Strafrecht normierte absolute Rückwirkungsverbot aus Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz beanspruche über Rechtsstaatsprinzip und Vertrauensschutz entsprechende Wirkung auch in anderen Rechtsgebieten. Zwar sei es dort in Bezug auf einzelne Fallkonstellationen durchbrochen, welche die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung entwickelt habe, und zwar dann, wenn die bisherige Rechtslage unklar und verworren gewesen sei, wenn eine Norm sich nachträglich als ungültig herausstelle und das Vertrauen in den Rechtsschein nicht schutzwürdig sei, wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls die Rückwirkung rechtfertigten oder wenn der Betroffene mit der Schaffung einer rückwirkenden Regelung habe rechnen müssen. Eine solche Fallgruppenausnahme liege hier jedoch nicht vor. Insbesondere sei am 31. Oktober 1995 das Gesetz (SGB-Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1995, BGBl. I 1995, S. 1824) noch nicht beschlossen gewesen. Auch die vorhergehende Gesetzgebungsgeschichte ("vgl. Brähler, Nachrichten der LVA Hessen, Seite 41 ff. und 75 ff.") sei nicht der Art, dass der Bürger mit der zum 1. Januar 1996 eingetretenen Rechtsänderung bereits zuvor habe rechnen müssen. Darüber hinaus sei auch die seitens des Bundessozialgerichts gefundene Ausnahme vom Rückwirkungsverbot (BSGE 54, 223 ff.) hier nicht anwendbar: § 118 Abs. 4 SGB VI normiere nicht lediglich eine auch schon vor dem 1. Januar 1996 bestehende Rechtslage neu; denn vor dem 1. Januar 1996 sei ein sozialrechtlicher Erstattungsanspruch gegen den Empfänger bzw. Verfügenden unrechtmäßiger Zahlungen so nicht gegeben gewesen. Dies ergebe sich incidenter auch aus dem Gesetzeshinweis in § 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI, wonach ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 SGB X unberührt bleibe. Dass bereits bis zum 31. Dezember 1995 Herausgabeansprüche des Rentenversicherungsträgers gegen den ungerechtfertigt Bereicherten bestanden, genüge nicht zur Annahme einer im Kern unveränderten Rechtslage; denn die sozialrechtliche Erstattungsverpflichtung stelle einen im Verhältnis zur zivilrechtlichen Herausgabeverpflichtung deutlich weiterreichenden Rechtseingriff dar, weil zivilrechtliche Einreden (insbesondere die der Entreichung) entfallen und erweiterte sozialrechtliche Vollstreckungsmöglichkeiten (insbesondere Aufrechnung und Verrechnung) hinzutreten würden.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 24. Juni 1997 zugestellte Urteil des Sozialgerichts am 21. Juli 1997 Berufung eingelegt. Sie verweist darauf, dass sie erst am 12. Januar 1996 aufgrund des Anrufs der Postbank positive Kenntnis von der Auflösung des Kontos der Verstorbenen erlangt und erst nachfolgend -- erstmals mit Schreiben vom 19. Februar 1996 -- ihren Erstattungsanspruch gegen den Kläger geltend gemacht habe. Zu diesem Zeitpunkt sei die Erstattungsvorschrift des § 118 Abs. 4 SGB VI bereits in Kraft getreten gewesen, und wie sich aus § 300 Abs. 1 SGB VI ergebe, sei diese Bestimmung auch auf einen Sachverhalt anzuwenden, der bereits vor deren Inkrafttreten bestanden habe. Für den Fall, dass es ihr verwehrt sei, den sich aus § 118 Abs. 4 SGB VI ergebenden öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegenüber dem am vorangehenden Sozialleistungsverhältnis nicht beteiligten Kläger durch Erlass eines Verwaltungsaktes geltend zu machen, werde im Wege der Eventualwiderklage die Verurteilung des Klägers zur Zahlung des Rückforderungsbetrages begehrt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 24. April 1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Kläger zu verurteilen, an sie 1.349,06 DM zu zahlen.

Der Kläger, der im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2001 nicht erschienen und auch nicht vertreten gewesen ist, beantragt (sinngemäß),

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, die Widerklage abzuweisen.

Er sieht sich in seiner Auffassung durch das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Da die Überzahlung noch vor Inkrafttreten des § 118 Abs. 4 SGB VI entstanden sei, könne die Beklagte ihren Rückforderungsanspruch -- gleichgültig, ob durch Verwaltungsakt oder im Wege der Leistungsklage -- nicht auf diese Vorschrift stützen, sondern allenfalls auf die zivilrechtliche Vorschrift des § 812 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Gegenüber dem zivilrechtlichen Herausgabeanspruch werde er sich aber mit Erfolg auf den Wegfall der Bereicherung berufen können.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur Ergänzung des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der die Verstorbene betreffenden Rentenakten der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2001 in der Sache verhandeln und eine Entscheidung treffen, obwohl der Kläger nicht erschienen und auch nicht vertreten gewesen ist. Denn alle Beteiligten sind rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen und dabei darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden könne.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 24. April 1997 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 7. März 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 1996 ist aufzuheben, weil die Beklagte nicht berechtigt ist, die nach dem Tode der verstorbenen Mutter des Klägers noch auf deren Konto überwiesene Witwenrente für den Monat November 1995 in Höhe von 1.349,06 DM durch Verwaltungsakt vom Kläger erstattet zu verlangen.

Gemäß § 118 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) werden laufende Geldleistungen -- wie im vorliegenden Fall die der Mutter des Klägers durch Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 1985 bewilligte Witwenrente -- jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem sie nach Maßgabe des § 41 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) fällig werden. Geldleistungen, die -- wie im vorliegenden Fall die für den Monat November 1995 bestimmte Witwenrente -- für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder

einem anderen Geldinstitut im Inland überwiesen wurden, gelten der Vorschrift des § 118 Abs. 3 SGB VI zufolge als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie nach Maßgabe des § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern.

In Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat die Beklagte nach Erhalt der Mitteilung des Postrentendienstzentrums Frankfurt am Main vom 7. November 1995 über die entstandene Überzahlung im vorliegenden Fall zunächst mit Schreiben vom 7. Dezember 1995 vergeblich versucht, von dem Konto der Verstorbenen eine dementsprechende Rücküberweisung seitens der kontoführenden Postbank Frankfurt am Main zu veranlassen. Nach § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI besteht eine Verpflichtung zur Rücküberweisung allerdings nicht, soweit über den entsprechenden Betrag -- wie im vorliegenden Fall durch die vom Kläger zum 13. November 1995 veranlasste Kontoauflösung -- bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Dieser einfache Weg des Ausgleichs der entstandenen Überzahlung durch eine schlichte Rückbuchung war der Beklagten deshalb im vorliegenden Fall abgeschnitten. Ob die zuvor vom Kläger veranlasste Kontoauflösung möglicherweise ganz bewusst in der Absicht eingeleitet worden sein könnte, eine solche Rückbuchung zu vereiteln, ist für die rechtliche Beurteilung insoweit unerheblich.

Die Beteiligten gehen zu Recht davon aus, dass jedenfalls nach dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Recht für die Beklagte zunächst keine Möglichkeit bestand, den überzahlten Betrag in Höhe von 1.349,06 DM auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs durch Verwaltungsakt vom Kläger zu fordern. Denn nach insoweit einheitlicher Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. BSGE 32, 145 = SozR Nr. 49 zu § 51 SGG; BSGE 61, 11 = SozR 1300 § 50 Nr. 13; BVerwGE 84, 274 ff.; BGHZ 71, 180, 183; 73, 202, 203) bestand -- mangels gesetzlicher Grundlage -- zum damaligen Zeitpunkt zwischen der Beklagten und dem Kläger kein sozialrechtliches Leistungsverhältnis, insbesondere kein Subordinationsverhältnis, das Voraussetzung für die Befugnis der Beklagten gewesen wäre, zur Regelung ihres Erstattungsbegehrens einen Verwaltungsakt zu erlassen (vgl. Kopp, VwVfG, 6. Auflage 1996, § 35 Rdnrn. 3 und 71 m. w. N.; auch Meyer-Ladewig, SGG, nach § 54 Rdnr. 4a). Für die Beklagte hätte vielmehr nur die Möglichkeit bestanden, ihr Erstattungsbegehren gegen den Kläger auf die (allgemeinen) zivilrechtlichen Bestimmungen über die Herausgabe einer sog. ungerechtfertigten Bereicherung, d.h. insbesondere auf § 812 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu stützen.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die zum Teil nicht unerheblichen Schwierigkeiten der Rentenversicherungsträger, einen solchen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch in der Praxis zu realisieren (vgl. Bundestags-Drucksachen 13/3150 S. 13, 42 sowie 13/2590 S. 25), ist § 118 SGB VI durch das SGB VI-Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824, 1839) um einen weiteren Absatz ergänzt worden, aus welchem sich ein originärer (öffentlich-rechtlicher) Erstattungsanspruch gegen Dritte ergibt. Die entsprechende Vorschrift des § 118 Abs. 4 SGB VI lautet:

"Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so dass dieser nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet.

Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen.

Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 des Zehnten Buches bleibt unberührt."

Diese gesetzliche Bestimmung ist zum 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Wie das Bundessozialgericht (BSG vom 29. Juli 1998 -- B 9 V 11/97 R = SozR 3-2600 § 118 Nr. 2) ausdrücklich hervorgehoben hat, handelte es sich bei der Einführung des § 118 Abs. 4 SGB VI um eine (echte) Rechtsänderung, und nicht lediglich um die Klarstellung eines schon früher bestehenden Rechtszustands. Dem steht nicht entgegen, dass die Vorschrift nach den Gesetzgebungsmaterialien "in erster Linie der Klärung des Rechtscharakters des Rückforderungsanspruches" dienen sollte (vgl. Bundestags-Drucksache 13/2590 zu Nr. 17 auf S. 25). Angesichts der einheitlichen Rechtsprechung dreier oberster Gerichtshöfe des

Bundes (s. oben) ist nämlich davon auszugehen, dass diese Klärung nur für die Zukunft erfolgen sollte. Dies bedingt zur Überzeugung des Senats, dass die Rentenversicherungsträger bis zum 31. Dezember 1995 nicht berechtigt waren, die über den Sterbemonat eines Rentenberechtigten hinaus weitergezahlten Geldleistungen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs durch Verwaltungsakt zurückzufordern.

Die Beklagte weist allerdings zu Recht darauf hin, dass ihr im vorliegenden Fall angefochtener Rückforderungsbescheid vom 7. März 1996 datiert und dass auch die vorangegangene Anhörung (Schreiben vom 19. Februar 1996) erst nach Inkrafttreten der oben dargestellten Rechtsänderung durchgeführt worden ist. Wird ein belastender Verwaltungsakt -- wie der hier zu prüfende Rückforderungsbescheid des Beklagten -- mit der Anfechtungsklage angegriffen, so ist für die rechtliche Beurteilung grundsätzlich der Zeitpunkt seines Erlasses maßgeblich (vgl. z.B. BSGE 79, 223, 225 ff. = SozR 3-1300 § 48 Nr. 57; BSGE 73, 25, 27 = SozR 3-2500 § 116 Nr. 4 sowie BSG SozR 3-4100 § 152 Nr. 7; Meyer-Ladewig, SGG, § 54 Rdnr. 32). Es kann aber nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Bescheide auch eine Rechtsgrundlage für den hierdurch geltend gemachten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch aus § 118 Abs. 4 SGB VI bestanden hat.

Der sich aus § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI ergebende Erstattungsanspruch ist zwar nach inzwischen ganz einhelliger Meinung (vgl. Polster, Kasseler Kommentar, § 118 SGB VI Rdnr. 18; BSG vom 25. Januar 2001 -- B 4 RA 64/99 R) öffentlich-rechtlicher Natur mit der Folge, dass gemäß § 51 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben ist. Wegen des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung sowie wegen des Nichtbestehens eines Subordinationsverhältnisses zwischen dem am eigentlichen Sozialleistungsverhältnis unbeteiligten Kläger und der Beklagten fehlt es jedoch an der Berechtigung zur Durchsetzung eines derartigen Anspruchs im Wege des Verwaltungsakts.

Wie das Bundessozialgericht bezogen auf den ebenfalls dem öffentlichen Recht angehörenden Rücküberweisungsanspruch gegenüber der kontoführenden Bank aus § 118 Abs. 3 SGB VI in ständiger Rechtsprechung (vgl. BSG vom 28. August 1997 -- 8 RKn 2/97 = SozR 3-2600 § 118 Nr. 1; BSG vom 29. Juli 1998 -- B 9 V 5/98 R = in SozR 3-2600 § 118 Nr. 2; BSG vom 4. August 1998 -- B 4 RA 72/97 R = in SozR 3-2600 § 118 Nr. 3 sowie BSG vom 9. Dezember 1998 -- B 9 V 48/97 = SozR 3-2600 § 118 Nr. 4) überzeugend herausgearbeitet hat, fehlt es an der sog. Verwaltungsaktbefugnis insbesondere dann, wenn -- wie auch im vorliegenden Fall -- der in Anspruch genommene Rückzahlungsschuldner weder in das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem verstorbenen Versicherten und dem Rentenversicherungsträger eingetreten ist noch zu diesem aus sonstigen Gründen in einem Verhältnis der Unterordnung (sog. Subordinationsverhältnis) steht und wenn auch im Übrigen keine ausdrückliche gesetzliche Regelung existiert, wonach der Rentenversicherungsträger berechtigt wäre, die Verpflichtung zur Erstattung der empfangenen Geldleistung durch Verwaltungsakt auszusprechen.

Mit der neu geschaffenen Erstattungsvorschrift des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI hat der Gesetzgeber zwar eine öffentlich-rechtliche Regelung im Hinblick auf den Rücküberweisungs- und Erstattungsanspruch des Versicherungsträgers getroffen. Ein Subordinationsverhältnis zwischen Leistungsempfänger und Versicherungsträger hat er damit jedoch ganz offenkundig nicht begründet.

Dass § 118 SGB VI dem Versicherungsträger gegenüber der Bank und dem Leistungsempfänger besondere Ansprüche einräumt, bedeutet noch nicht, dass hier ein Über-/Unterordnungsverhältnis geschaffen worden wäre, welches ein Handeln des Versicherungsträgers durch Verwaltungsakt legitimieren würde. Auch die gegen Verwaltungsakte bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten berechtigen die Beklagte nicht, in die Rechte des Klägers durch einen (aus sich heraus) vollstreckbaren Bescheid einzugreifen. Das Bundessozialgericht hat bereits in seinem Urteil vom 29. Juli 1998 (a.a.O., S. 12) ausgeführt, dass der Rückforderungsanspruch gegen den Empfänger bzw. Verfügungenden im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI durch den Leistungsträger vielmehr im Wege der Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend zu machen ist. Diese vom Bundessozialgericht vertretene Rechtsauffassung hält der Senat für einleuchtend und überzeugend.

Die Berufung der Beklagten konnte angesichts dessen -- ungeachtet des Vorliegens der materiellen Erstattungsvoraussetzungen des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI -- im Hinblick auf die formelle Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns keinen Erfolg haben.

In der Sache selbst ist das Erstattungsbegehren der Beklagten jedoch begründet, weshalb der Kläger auf die zulässigerweise erhobene Eventualwiderklage zur Zahlung von 1.349,06 DM an die Beklagte zu verurteilen war.

Bedenken gegen die Statthaftigkeit der von der Beklagten erst in zweiter Instanz erhobenen Eventualwiderklage bestehen nicht. Ein bedingter mit dem Hauptvortrag des Widerklägers in einem "echten" Eventualverhältnis stehender Antrag, der vom Eintritt eines innerprozessualen Ereignisses abhängt, ist zulässig (vgl. hierzu BGHZ 132, 390, 397). Hier wurde die von der Beklagten eventualiter erhobene (Leistungs-)Widerklage nur für den Fall erhoben, dass die Anfechtungsklage des Klägers -- aus den oben dargelegten Gründen -- Erfolg hat.

Die Leistungsklage ist auch begründet, weil die Erstattungsvoraussetzungen des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI ganz offenkundig erfüllt sind. Streit besteht zwischen den Beteiligten letztlich nur noch darüber, ob die Beklagte -- wie vorliegend -- in der Zeit nach dem 31. Dezember 1995 ein öffentlich-rechtliches Erstattungsbegehren auf die zum 1. Januar 1996 neu geschaffene Vorschrift des § 118 Abs. 4 SGB VI auch in solchen Fällen stützen darf, in denen die Überzahlungen als solche -- wie im Falle der Mutter des Klägers -- bereits vor dem 1. Januar 1996 stattgefunden haben.

Das Gesetz vom 15. Dezember 1995 (a.a.O.) enthält keinerlei Überleitungs- oder Übergangsregelungen. Insbesondere gibt es in diesem Gesetz keine spezielle Vorschrift, die -- wie z.B. Art. II § 37 Abs. 1 SGB X vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218) oder Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesseuchengesetzes vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1401) --

vorschreibt, dass und gegebenenfalls wie bereits begonnene Verfahren nach den neuen Bestimmungen zu Ende zu führen sind. Die Beklagte weist jedoch zu Recht darauf hin, dass jedenfalls für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bereits seit längerem der Grundsatz des § 300 SGB VI gilt, wonach die Vorschriften dieses Gesetzbuchs von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden sind, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Dass es sich bei dieser dem Grundsatz des Rentenbeginnprinzips folgenden Bestimmung um eine unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstandende Übergangsvorschrift handelt, ist allgemein anerkannt.

Das Sozialgericht hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber nicht ohne weiteres berechtigt ist, nachträglich ändernd in bereits abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände einzugreifen. Von einer dementsprechenden sog. echten Rückwirkung exakt abzugrenzen ist allerdings der hier gegebene Fall einer sog. unechten Rückwirkung, bei welcher das Gesetz nur auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt. Beiden Formen der Rückwirkung ziehen die im Rechtsstaatsprinzip enthaltenen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unterschiedliche Grenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts freilich selbst eine echte Rückwirkung nicht gänzlich ausschließen. Diese Grenzen sind durch Abwägung (Rechtssicherheit gegen "zwingende Gründe des gemeinsamen Wohls" bei der echten Rückwirkung bzw. Ausmaß des Vertrauensschadens gegen die "Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit" bei der unechten Rückwirkung) zu ermitteln, wobei stets vorauszusetzen ist, dass der Bürger auf den Fortbestand der bisherigen Regelung überhaupt berechtigterweise vertrauen durfte (vgl. etwa BVerfGE 13, 261, 270 ff.; 25, 142, 154; 25, 269, 289 ff.; 30, 272, 285 ff.; 30, 367, 385 ff.; jeweils m. w. N.).

Bezogen auf den vorliegenden Fall darf unter Berücksichtigung dieser Grundsätze zur Überzeugung des Senats nicht unberücksichtigt bleiben, dass für den Kläger auch bereits nach der bis zum 31. Dezember 1995 bestehenden Rechtslage keine umfassend geschützte Rechtsposition bestanden hat, aufgrund derer er einen Anlass gehabt haben könnte, auf den Bestand der von ihm durch die zum 13. November 1995 vollzogene Kontoauflösung bewirkten Vermögensverschiebung zugunsten seines eigenen Kontos zu vertrauen. Denn auch ohne die Einfügung der Vorschrift des § 118 Abs. 4 SGB VI in das Gesetz hätte für die Beklagte die Möglichkeit bestanden, den Kläger nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung aus § 812 BGB in Anspruch zu nehmen. Ein Vertrauen kann auf Seiten des Klägers also allenfalls des Inhalts bestanden haben, dass er sich einem zivilrechtlichen und nicht -- wie erst aufgrund des zum 1. Januar 1996 neu geschaffenen § 118 Abs. 4 SGB VI ermöglicht -- einem öffentlich-rechtlichen Rückgewähranspruch ausgesetzt glaubte. Zwar weist der Kläger insoweit zu Recht darauf hin, dass der nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung in Anspruch genommene redliche Bereicherte auch die Möglichkeit hat, sich gemäß § 818 Abs. 3 BGB auf den sog.

Wegfall der Bereicherung zu berufen, während ein solches Gegenrecht gegenüber dem Erstattungsanspruch aus § 118 Abs. 4 SGB VI grundsätzlich nicht besteht. Allein diese insoweit unterschiedliche Ausgestaltung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen bedeutet zur Überzeugung des Senats indes keinen so weitreichenden Eingriff in schützenswerte Rechtspositionen des Klägers, dass demgegenüber das erkennbare Anliegen des Gesetzgebers, jedenfalls für die Zeit ab 1. Januar 1996 auch für noch nicht abgeschlossene "Altfälle" im Interesse der Gemeinschaft der Beitragszahler zur gesetzlichen Rentenversicherung eine unkomplizierte Erstattungsvorschrift und eine klare Rechtslage zu schaffen, als Verstoß gegen das sog. Rückwirkungsverbot angesehen werden müsste. Vielmehr muss sich der Kläger die Frage vorlegen lassen, aufgrund welcher besonderen Umstände es für ihn überhaupt Anlass gegeben haben soll, berechtigterweise auf den Bestand der von Anfang an erkennbar zu Unrecht erfolgten Auszahlung der Witwenrente für den Monat November 1995 vertrauten zu dürfen.

Zur Überzeugung des Senats kommt es vorliegend entscheidend darauf an, dass die Beklagte überhaupt erst aufgrund des Anrufs der Postbank Frankfurt am Main vom 12. Januar 1996 -- also nach dem Inkrafttreten der Erstattungsvorschrift des § 118 Abs. 4 SGB VI -- erstmals davon Kenntnis erlangt hat, dass die von ihr im Dezember 1995 erbetene Rücküberweisung nach Maßgabe des § 118 Abs. 3 SGB VI wegen der zwischenzeitlich vom Kläger vollzogenen Kontoauflösung nicht mehr möglich sein werde. Erst im Januar 1996 hatte die Beklagte mithin Kenntnis von allen entscheidungserheblichen Tatsachen, aufgrund derer eine Inanspruchnahme des Klägers überhaupt in Betracht gezogen werden konnte, und erst zu diesem Zeitpunkt konnte mithin auch ein Rückgewähranspruch gegen den Kläger erstmals zur Entstehung gelangen. Dass die Beklagte sich bei dieser Sachlage auf die zum 1. Januar 1996 neu geschaffene Erstattungsvorschrift des § 118 Abs. 4 berufen hat, kann auch nach dem Ablauf der Geschehnisse zur Überzeugung des Senats nicht als rechtsfehlerhaft beanstandet werden (so im Ergebnis auch LSG Sachsen vom 12. Oktober 1999 -- L 3 RJ 89/99). Auch das Bundessozialgericht hat in vergleichbaren Fällen (vgl. BSG vom 25. Januar 2001 -- B 4 RA 64/99 R) keinerlei Veranlassung gesehen, einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot in Erwägung zu ziehen. Die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Erstattungsanspruch der Beklagten aus § 118 Abs. 4 SGB VI sind auch dem Vorbringen des Klägers zufolge erfüllt. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob der Kläger unter erbrechtlichen Gesichtspunkten berechtigt gewesen ist, trotz der vorhandenen weiteren Geschwister alleine über das Kontoguthaben seiner verstorbenen Mutter zu verfügen oder nicht. Denn § 118 Abs. 4 SGB VI knüpft nicht an die erbrechtliche Stellung des Erstattungsschuldners, sondern allein an die vorliegend unbestrittene Tatsache an, dass von ihm über eine nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbrachte Geldleistung "verfügt" worden ist.

Auf die Leistungsklage der Beklagten war der Kläger deshalb antragsgemäß zur Zahlung des der Höhe nach unstreitigen Überzahlungsbetrages zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision beruht auf § 160 Abs. 2 SGG.